



■ 1 Blick auf das zwischen Tauber und Rebhängen gelegene Kloster Bronnbach. Luftbild O. Braasch, LDA; Nr. 6322/0178-01.

Sehr verehrter Herr Ministerpräsident, meine sehr verehrten Abgeordneten, Herr Regierungspräsident Dr. Andriof, Herr Landrat Denzer, Herr Oberbürgermeister Gläser, meine sehr verehrten Damen und Herren!

Wir haben Sie hierher in den Main-Tauber-Kreis, in das Kloster Bronnbach – einem Baudenkmal von hervorragender landesgeschichtlicher Bedeutung – eingeladen, um mit Ihnen heute und morgen unter der Themenstellung „Kontinuität trotz Wandel“ über Ziele und Aufgaben der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes am Ende dieses und zu Beginn eines neuen Jahrhunderts zu diskutieren. Ein zweiter Anlaß, an den wir erinnern wollen, ist das 25jährige Bestehen des Landesdenkmalamtes, das am 1. Januar 1972 mit der Verabschiedung des Denkmalschutzgesetzes Baden-Württemberg als Landesoberbehörde gegründet wurde.

Es ist mir eine außerordentliche Freude, Sie, sehr verehrter Herr Ministerpräsident Teufel, willkommen heißen zu können. Wir freuen uns, daß Sie heute hier sind, um in Ihrer Ansprache

die Grundsätze und Ziele der Denkmalpolitik der Landesregierung für die nächsten Jahre zu umreißen. Gerade in einer Zeit, die geprägt ist von Sparmaßnahmen und strukturellen Änderungen, muß die Denkmalpflege auch zukünftig den Stellenwert einnehmen, der ihr im Rahmen der Kulturpolitik unseres Landes zukommt.

Ein herzlicher Gruß gilt Ihnen, Herr Regierungspräsident Dr. Andriof. Ich freue mich, daß der 7. Landesdenkmaltag wieder im Regierungsbezirk Stuttgart stattfinden kann; vor neun Jahren hatten wir uns in Bietigheim zusammengefunden.

Mein Gruß gilt weiterhin Ihnen, Herr Landrat Denzer. Gleichzeitig möchte ich meinen Dank für die großzügige Förderung unserer Tagung und die hervorragende organisatorische Betreuung aussprechen. Der Landrat des Main-Tauber-Kreises hat mit der Gesamtmaßnahme Bronnbach eine vorbildliche Leistung auf dem Gebiet der Denkmalpflege erbracht, und es ist mir besonders wichtig, gerade an dieser Stelle, Ihnen und allen Verantwort-

lichen in den Gremien des Landkreises für dieses Tun sehr herzlich Dank zu sagen. Sie wissen, daß die Denkmalpflege jederzeit bereit ist, Sie bei Ihren weiteren Projekten zu unterstützen.

Mit der Verabschiedung des Denkmalschutzgesetzes am 25. Mai 1971 wurde erstmals eine landeseinheitliche rechtliche Grundlage für Denkmalpflege und Denkmalschutz im Lande Baden-Württemberg geschaffen. Aus den fünf selbständigen Ämtern für Denkmalpflege bzw. Ur- und Frühgeschichte entstand in Stuttgart das Landesdenkmalamt Baden-Württemberg als Landesoberbehörde mit Außenstellen in Freiburg, Karlsruhe und Tübingen. Nach Bildung des Südweststaates im Jahre 1952 war dies eine, wenn auch langwierige, so doch konsequente Entwicklung hin zu Denkmalpflege und Denkmalschutz nach landesweit einheitlichem Maßstab.

Denkmalpflege auf dem Gebiet des heutigen Baden-Württemberg hat eine 400jährige Tradition. Ihr Beginn datiert ins Jahr 1597, als der Marbacher Simon Studion das römische Kastell Benningen ausgräbt und untersucht. Bis ins 17. Jahrhundert hinein dienen Fundstücke zwar vornehmlich der Bereicherung fürstlicher Schatz- und Wunderkammern, ihre Überlieferung jedoch wird per herrschaftlichem Dekret sichergestellt.

Im Zeitalter der Aufklärung findet das Thema immer größeres Interesse in den Kreisen der Gebildeten, was sich zu Beginn des 19. Jahrhunderts auch in der Gründung zahlreicher historischer Vereinigungen zeigt. Bis dahin oblag es vor allem der Privatinitiative einzelner Persönlichkeiten, sich für die Bewahrung kultureller Güter einzusetzen – für Baden ist hier Friedrich Weinbrenner, für Württemberg Johann Daniel Memminger zu nennen. Mit der Berufung eines Konservators, – dies ist 1853 in Baden der Hofmaler von Bayer und 1858 in Württemberg der Ulmer Gymnasialprofessor Konrad Dietrich Hassler – wird Denkmalpflege als hoheitliche Aufgabe festgeschrieben. Damit sind die Weichen für unsere heutige Staatliche Denkmalpflege gestellt.

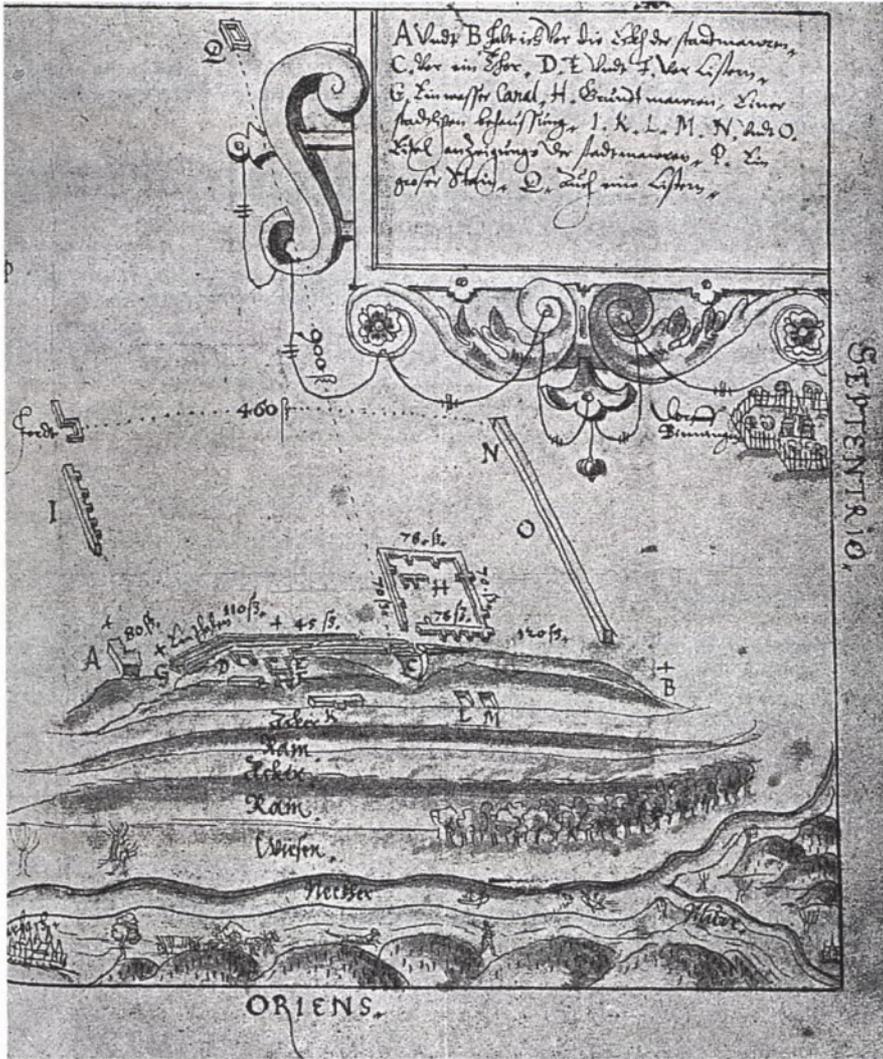
Doch von der Historie nun wieder zurück in die Gegenwart bzw. die nahe Vergangenheit! Mit der Schaffung des Landesdenkmalamtes am 1. Januar 1972 – es war damals dem Kultusministerium nachgeordnet – trat auch ein neuer Organisationsplan in Kraft. Jedoch mußten wenige Jahre später aufgrund veränderter Rahmenbedingungen die Strukturen neu kon-

zipiert werden. Ich erinnere mich noch sehr gut: Das Jahr 1972 war geprägt von zahlreichen, oft mehrtägigen Dienstbesprechungen, die darauf abzielten, in den beiden Abteilungen Bau- und Kunstdenkmalpflege und Bodendenkmalpflege die notwendigen Reformen und fachlichen Überlegungen zur Bewältigung der Gesamtaufgabe einzubringen. Als besonders problematisch erwies sich, daß mit der Bildung des Landesdenkmalamtes nicht von vorne herein neue Planstellen geschaffen worden waren. Erst Zug um Zug konnten der dringend notwendige personelle Ausbau erreicht, eine eigenständige Verwaltung eingerichtet und die notwendigen fachlichen Dienste aufgebaut werden.

Jedoch sind mit dem 1. Januar 1972 die zur Bewältigung der denkmalpflegerischen Aufgaben erforderlichen rechtlichen Möglichkeiten wesentlich erweitert worden. Beschränkten sie sich doch bis Ende 1971, abgesehen von Südbaden mit seinem vorbildlichen südbadischen Denkmalschutzgesetz von 1949 – aufgrund der alten württembergischen und badischen Bauordnung – auf Gebäude, und hier auch nur auf deren Äußeres. Das 1972 in Kraft getretene einheitliche Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg definiert den Begriff „Kulturdenkmal“ jetzt als die ganze Spannweite aller „Sachen, Sachgesamtheiten und Teile von Sachen“, deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen und heimatgeschichtlichen Gründen nach § 2 DSchG im öffentlichen Interesse liegt. Hierzu gehören etwa archäologische und paläontologische Funde, Kirchen, Burgen oder Schlösser, Wohnhäuser, ganze Straßenzüge, aber auch Skulpturen, Malereien, Altäre, Vasa sacra, Textilien und wichtige landeskundliche Urkunden, auch ganze Bibliotheken und Sammlungen.

Als eine wichtige Aufgabe des Landesdenkmalamtes wurde damals formuliert, alle Denkmäler zu erfassen und sie, über den allgemeinen Schutz hinaus, je nach Bedeutung zu ihrem besonderen Schutz in das Denkmalsbuch einzutragen.

Georg Sigmund Graf Adelman, der erste Präsident des Landesdenkmalamtes Baden-Württemberg, betonte, daß trotz anfänglicher Schwierigkeiten aufgrund der neuen Verwaltungsorganisation „...die eigentliche Denkmalpflege an den Objekten und an den Strukturen aber wie bisher von bewährten und sich mühenden Denkmalpflegern ausgeführt wird, ohne inneren Bruch in der Tradition der Vorgänger.“



■ 2 Die älteste überlieferte Dokumentation einer Ausgrabung in Württemberg: Plan der Grabungen von Simon Studion im Kastell Benningen, 1597.

gische Denkmalpflege Baden-Württembergs eine hohe Akzeptanz innerhalb der Bundesrepublik erhielten.

Zeugnis und Ergebnis dieser besonderen politischen Zuwendung waren zahlreiche Sonderprogramme; so das im Jahr 1980 verabschiedete Schwerpunktprogramm für die Denkmalpflege, das mit einer beachtlichen Summe herausragende Denkmäler des Landes förderte. Das Denkmalnutzungsprogramm ermöglichte die Durchführung besonders schwieriger und finanziell aufwendiger Maßnahmen im Bereich der Bau- und Kunstdenkmalpflege.

Im Zuge der Überlegungen zur Verwaltungsreform veranlaßte die Landesregierung 1994 eine umfassende Organisationsuntersuchung der Denkmalschutzverwaltung in Baden-Württemberg mit dem Ziel, deren innere Struktur, Organisation und Effektivität zu optimieren. Die von der Landesregierung aufgrund dieser Untersuchung beschlossenen Verbesserungsvorschläge wurden inzwischen weitgehend umgesetzt.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir haben Sie heute hierher nach Bronnbach zum 7. Landesdenkmaltag mit der Themenstellung „Kontinuität trotz Wandel“ eingeladen, um gemeinsam mit Ihnen darüber nachzudenken, was in einer Zeit der gravierend veränderten Rahmenbedingungen die Aufgaben und Ziele der Denkmalpflege in den nächsten Jahren überhaupt noch sein können.

Werfen wir einen Blick auf die Entwicklung der finanziellen Aufwendungen für Zuschüsse an Denkmaleigentümer, so wird deutlich, daß ab 1979 ein stetiges Wachstum der Ausstattung aus den staatlichen Wetteinnahmen zu verzeichnen war. Darüber hinaus erfolgte eine Steigerung durch Verabschiedung und Fortschreibung des schon genannten Schwerpunktprogramms in den Jahren 1980 und 1983 mit einem Fördervolumen von insgesamt 158 Mio DM sowie des auch schon erwähnten Denkmalnutzungsprogramms in den Jahren ab 1985 mit insgesamt 125 Mio DM. Einschließlich dieser Sonderprogramme wurde ein kontinuierliches Wachstum erreicht, mit einer maximalen Ausstattung im Jahre 1990 von über 90 Mio DM. Ab diesem Zeitpunkt reduzierten sich allerdings die finanziellen Möglichkeiten von Jahr

Zunächst galt es dringend, die innere Struktur der Denkmalverwaltung zu verbessern.

Im Jahre 1973 konnte die Stelle eines ersten Fachbeamten für den Verwaltungsbereich besetzt werden. Zug um Zug, insbesondere nach der Übernahme des Amtes durch den zweiten Präsidenten, Prof. Dr. August Gebeßler, im Jahre 1977, folgte ein wichtiger Abschnitt in der Entwicklung der Denkmalpflege. Neue Konstellationen, wie die Gliederung in drei Abteilungen mit verschiedenen Referaten, prägen die Infrastruktur unseres Amtes bis heute nachhaltig. Ein kontinuierlicher Aufbau, vor allem die Bereitstellung der notwendigen Finanzen, konstituierte zunehmend eine dem Denkmalreichtum unseres Landes adäquat ausgestattete Denkmalpflege.

Das europäische Denkmalschutzjahr 1975 sorgte für ein breites Verständnis unserer Arbeit in der Bevölkerung, das in den ersten Jahrzehnten nach dem 2. Weltkrieg kaum vorhanden war. Die Zuordnung zum Geschäfts-

bereich des Innenministeriums im Jahre 1978, und hier zur Abteilung für Baurecht, Wohnungswesen und Städtebau, führte nach anfänglichen erheblichen Bedenken zu einer deutlich stärkeren Berücksichtigung bau- und denkmalpflegerischer Belange in unseren Städten. Für die Abteilung II des Landesdenkmalamtes, die Archäologische Denkmalpflege, brachten herausragende Ereignisse – wie die Entdeckung des Fürstengrabes von Hochdorf im Jahre 1978, das sich mit diesem Thema befassende wissenschaftliche Kolloquium 1979 und die zugehörige große Landesausstellung 1985 – einen ungeahnten Aufschwung. Machte doch gerade dieser sensationelle Fund deutlich, welch hohen Stellenwert die Archäologie in unserem Lande besitzt.

Die politische Zuwendung für Aufgaben und Ziele der Denkmalpflege wuchs mit Beginn der 80er Jahre. Die notwendige personelle Verstärkung, zusammen mit dem stetigen Ausbau des finanziellen Förderrahmens, führte dazu, daß sowohl Bau- und Kunstdenkmalpflege wie auch Archäolo-

zu Jahr. 1996 und 1997 ist schließlich der bisherige Tiefpunkt erreicht. Die aktuelle finanzielle Ausstattung entspricht etwa der des Haushaltsjahres 1978. Die Kosten für die Erhaltung der Baudenkmale wie auch für die Durchführung von Ausgrabungen zur Rettung archäologischer Denkmale haben sich jedoch seit 1980 um mindestens 50 % erhöht.

Noch bis zum Jahre 1995 war es der Denkmalpflege möglich, die privaten, kommunalen und kirchlichen Denkmaleigentümer bei ihrer Erhaltungspflicht durch Zuschüsse in bedeutendem Umfange zu unterstützen. Diese Situation hat sich wegen der notwendigen Sparmaßnahmen der Landesregierung nunmehr erheblich verschlechtert. So kann das Landesdenkmalamt 1997 nur noch ca. 26 % der gestellten Zuwendungsanträge berücksichtigen. Im Jahre 1995 waren es hingegen noch über 72 % der eingereichten Anträge. Der Förderrahmen mußte in den vergangenen drei Jahren drastisch abgesenkt werden: von 60,5 Mio DM im Jahr 1994 auf nur noch 30,4 Mio DM im Jahr 1997. Die Kürzung beträgt demnach rund 50 %.

Unter diesen veränderten Rahmenbedingungen erhebt sich für die praktische Denkmalpflege in allen Bereichen der Denkmalerhaltung die Frage, ob nicht viele konservatorische Aufgaben nur noch in begrenztem Umfange zu bewältigen sein werden? Müssen zahlreiche wünschenswerte Restaurierungs- und Erneuerungsmaßnahmen, die dem kulturellen Erbe Ansehen und Geltung verschafft haben, in den kommenden Jahren zurückgestellt werden? Der Sparzwang in der Förderpraxis führt zwangsläufig zu einer noch stärkeren Prioritätensetzung. Es wird bei der Verteilung der knappen Fördermittel künftig verstärkt zwischen unaufschiebbaren, substanzerhaltenden Maßnahmen und weniger dringlichen Erneuerungsmaßnahmen zu unterscheiden sein. Jedoch dürfen die aus langer Erfahrung heraus entwickelten Maßstäbe und Kriterien für unsere Arbeit nicht aufgegeben werden.

Auf die Archäologie bezogen, stellt sich die Frage: Ist eine weiter eingegrenzte Schwerpunktbildung notwendig, und können nur noch wenige, unter wissenschaftlichen Fragestellungen ausgewählte Rettungsgrabungen durchgeführt werden? Der Verzicht auf einen großen Bestand archäologischer Quellen wäre Folge und Konsequenz. Die betroffenen Denkmäler würden ohne Zweifel für immer ausgelöscht und für die weitere Forschung und Landesgeschichte

verloren. Es liegt auf der Hand, daß die finanziellen Möglichkeiten der Denkmalpflege so, wie sie in den letzten Jahren für Baden-Württemberg beispielhaft im Rahmen der Kulturpolitik des Landes von der Landesregierung und der Mehrheit des Landtages festgelegt und mitgetragen worden sind, heute nicht mehr bestehen. Die notwendigen Einsparungen zur Konsolidierung des Landeshaushaltes haben auch in diesem Bereich vor allen Dingen in den Haushaltsjahren 1996 und 1997 zu gravierenden Kürzungen geführt. Die Archäologische Denkmalpflege trifft diese rückläufige Entwicklung besonders hart.

Die Ziele und Perspektiven der denkmalpflegerischen Arbeit wurden im Jahre 1990 für das letzte Jahrzehnt dieses Jahrhunderts formuliert. Als Kernaufgabe der Denkmalpflege wurde damals formuliert, die Kulturdenkmale in der baupflegerischen Erneuerung so zu betreuen, daß sie in ihrem Bestand als authentische Geschichtszeugnisse erhalten bleiben und an künftige Generationen weitergegeben werden können. Das heißt, die Substanzerhaltung der Bau- und Kunstdenkmale hat höchste Priorität.

Eingriffe in Kulturdenkmale sind nur dort vertretbar, wo sie ausschließlich der Sicherung und Erhaltung der überlieferten Substanz dienen.

Die Erfahrung aus der Praxis der Denkmalpflege zeigt, daß konservatorische Ziele immer dort erreicht werden konnten, wo rechtzeitig erhobenes und rechtzeitig vermitteltes Denkmalwissen den Planungen zugrunde gelegt wurde. Das positive Ergebnis war aber auch abhängig von einer verstärkten konservatorischen Betreuung, unterstützt durch die Spezialreferate innerhalb des Denkmalamtes und den Einsatz von freiberuflichen Sachverständigen für die Erhaltung unseres kulturellen Erbes in seiner ganzen Breite und Vielfalt. Die Mitteleinsparungen der jüngsten Zeit führen dagegen bereits jetzt schon im Bereich der Bau- und Kunstdenkmalpflege nur noch zur Förderung weniger Objekte und zur Konzentration auf ausschließliche Sicherungsmaßnahmen. In vielen Fällen bedeutet dies auch, daß die Bauabwicklung auf mehrere Jahre gestreckt werden muß und denkmalverträgliche Umnutzungen und Modernisierungsmaßnahmen bis auf weiteres ausgesetzt werden. Besonders beunruhigt uns, daß die Mittelkürzungen auch zu Denkmalverlusten führen und unter anderem im mittelständischen Baugewerbe und bei zahlreichen restauratorischen Betrieben Arbeitsplätze gefährden.

Im Bereich der Archäologischen Denkmalpflege wurden bereits seit den ausgehenden 70er Jahren die zur Verfügung stehenden Mittel ausschließlich zur Durchführung von Rettungsgrabungen eingesetzt. Das bedeutet, in Baden-Württemberg sind in den letzten 20 Jahren nur dort Grabungen durchgeführt worden, wo eine akute unaufschiebbare Gefährdung durch äußere Einflüsse bestand, wie zum Beispiel durch Baumaßnahmen, durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und damit verbundene Erosionsprobleme oder auch Uferandbegradigungen, um nur einige charakteristische Ursachen zu benennen. Zu einer solchen Ausgrabung gehören nicht nur die Bergung und Dokumentation der Befunde und Funde vor Ort, sondern auch die Auswertung und Restaurierung des Fundbestandes. Darin bestand in der Vergangenheit die zentrale Aufgabe der Archäologischen Denkmalpflege. In den letzten Jahren wurden durchschnittlich 80 bis 90 größere Rettungsgrabungen im Lande durchgeführt.

Gerade in dieser Zeit wurde deutlich – obwohl bei weitem nicht alles geborgen und dokumentiert werden konnte – welcher großer Verlust an archäologischen Quellen und wertvollem Kulturgut Jahr für Jahr dennoch hingenommen werden muß!

Ein ganz besonderes Anliegen der Denkmalpflege ist es, die Inventarisierung der Kulturdenkmale weiter zu betreiben, ja zu beschleunigen. Sie stellt für alle Bereiche, seien es nun Baudenkmale, archäologische Denkmale oder bewegliche Kulturdenkmale, die Basis für die praktische tägliche Arbeit dar. Vor dem Hintergrund der neuen Landesbauordnung kommt der Erfassung der Kulturdenkmale in Listen eine besonders hohe Bedeutung zu. Vor allem in den Kreisen, für die bisher noch keine Denkmallisten bestehen, muß mit allen verfügbaren Kräften dafür gesorgt werden, daß diese „weißen“ Flächen – zunächst im Zuge eines ersten Erfassungsschrittes – lückenlos beseitigt werden. Die Ausarbeitung und Publikation der Denkmallisten soll der breiten Öffentlichkeit deutlich machen, welche Objekte die Fachbehörde als Denkmal ansieht. In diesem Sinn ist die Veröffentlichung solcher Listen in Text und Bild im Rahmen der geplanten Denkmaltopographie für das Land Baden-Württemberg auch ein wichtiges Zukunftsprojekt.

Die hier angesprochenen Aspekte der Denkmalpflege in den 90er Jahren und die veränderten Rahmenbedingungen, insbesondere in finan-

zieller Hinsicht, geben Anlaß, darüber nachzudenken, ob die Denkmalpflege nicht unter den neuen Voraussetzungen andere Konzepte – ohne Preisgabe ihrer Standards – erarbeiten sollte. Aus diesem Grund haben wir für den heutigen Nachmittag kompetente Vertreter verschiedenster Fachdisziplinen und Institutionen eingeladen, um von ihnen zu erfahren, wie sie einerseits die bisherige Arbeit der Denkmalpflege beurteilen und andererseits die Situation unter den neuen äußeren Bedingungen sehen.

Die bereits aufgezeigten finanziellen Rahmenbedingungen sind nicht die einzigen Veränderungen, die die Arbeit der Denkmalpflege prägen.

In der Koalitionsvereinbarung der Landesregierung vom Mai 1996 ist die Aufhebung des § 3 Absatz 3, Satz 2 Denkmalschutzgesetz vorgesehen, wonach zwischen den Unteren Denkmalschutzbehörden und dem Landesdenkmalamt Baden-Württemberg ein Einvernehmen hergestellt werden muß.

Kommt dieses Einvernehmen nicht zustande, so muß der Fall nach der bisherigen Regelung dem Landratsamt bzw. dem Regierungspräsidium als Höherer Denkmalschutzbehörde zur Entscheidung vorgelegt werden, die gegebenenfalls auch gegen die Stellungnahme der Fachbehörde entscheiden kann.

Die Landesregierung hat nunmehr im Rahmen eines Gesamtvorhabens zur Verwaltungsreform, das Einzelmaßnahmen auf den verschiedensten Gebieten vorsieht, diesen Punkt der Koalitionsvereinbarung aufgegriffen und die Abschaffung des Disensverfahrens beschlossen. Ich bedauere diese Entwicklung außerordentlich!

Als im Jahre 1971 der Landtag von Baden-Württemberg das Denkmalschutzgesetz verabschiedete, hatte man ganz bewußt diese Regelung getroffen. Auch in die meisten anderen Denkmalschutzgesetze der Bundesrepublik wurde sie aufgenommen, nicht zuletzt aufgrund der guten Erfahrungen in der Praxis. Sie will vermeiden, daß örtliche Sonderinteressen, z.B. beim Abbruch eines Kulturdenkmals, Vorrang bekommen. Ich denke, die 25jährige Erfahrung im Umgang mit dieser Regelung hat in vielen Fällen zu brauchbaren, für beide Seiten akzeptablen Kompromissen geführt, die nach Abschluß des Verfahrens und der Erhaltungsmaßnahmen von allen Beteiligten, auch den ursprünglichen Kritikern, mitgetragen wurden.



■ 3 Ministerpräsident Teufel und der Präsident des Landesdenkmalamtes Prof. Planck auf dem Landesdenkmaltag in Kloster Bronnbach.

In zahlreichen Gesprächen während der letzten Wochen und Monate habe ich erfahren können, daß viele Bürgermeister unseres Landes und zahlreiche Gemeinderäte diese Regelung nach wie vor für sinnvoll, ja notwendig erachten. Die Abschaffung des Dissensverfahrens stellt eine Landesdenkmalpflege nach einheitlichen fachlichen Grundsätzen und Maßstäben in Frage und führt, je nach kommunaler Sichtweise, zu völlig unterschiedlichen Lösungen und Handhabungen. Eine Gleichbehandlung auf der Grundlage fachlicher Kriterien wäre so nicht mehr allerorten gewährleistet.

Ich meine, die Entscheidung über die Erhaltung eines Kulturdenkmals oder die Durchführung einer Rettungsgrabung allein der Unteren Denkmalschutzbehörde zu übertragen, läßt sich auch nicht mit dem Gesichtspunkt der Beschleunigung des Verfahrens begründen. Die Neufassung der Landesbauordnung vom Jahre 1996 wirkt mit ihren knapp bemessenen Fristen bereits in auffälliger Weise auf die notwendige Beschleunigung der Verfahren ein, und ich denke, daß gerade diesem Aspekt genügend Rechnung getragen wurde.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, in einer Zeit, die sich ständig verändert, in der nicht mehr allein das wirtschaftliche Wachstum, sondern auch die Frage des Umgangs des Menschen mit seiner Umwelt von Bedeutung ist – und hier verstehe ich Umwelt nicht nur im Bereich der natürlichen Ressourcen, sondern

zähle die Kulturdenkmale einerseits und die historischen Quellen andererseits hinzu, – bedürfen diese mehr denn je eines soliden Schutzes. Diese Fakten und Überlegungen rücken mehr und mehr in den Blickpunkt der Öffentlichkeit. Was wäre zum Beispiel eine Stadt wie Schwäbisch Hall ohne Denkmale, oder was wäre der Main-Tauber-Kreis ohne das Kloster Bronnbach? Hier wird es überaus deutlich, welche Bedeutung den Kulturdenkmalen für uns heute und für die nachfolgenden Generationen zukommt.

Die Kulturdenkmallandschaft Südwestdeutschlands ist unersetzlich und charakteristisch für unser Land. Nur hier sind Bezüge zum Land, seiner Kultur, seiner Geschichte und seinen Vorfahren erkennbar und ablesbar. Diese unersetzlichen Bezüge zu erhalten und den nachfolgenden Generationen in ihrer Originalstruktur zu tradieren, nimmt heute und in Zukunft einen hohen Stellenwert ein.

Ich appelliere deshalb an die politisch Verantwortlichen in unserem Land, der reichen Denkmallandschaft Baden-Württembergs keine weiteren finanziellen Kürzungen mehr zuzumuten und bei einer Novellierung des Denkmalschutzgesetzes die Belange der Denkmalpflege gebührend zu berücksichtigen!

Prof. Dr. Dieter Planck
Präsident des Landesdenkmalamtes
Baden-Württemberg
Mörikestraße 12
70178 Stuttgart